



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

SATZUNG

der Gemeinde Gangelt vom 16. Dezember 2009 über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 8. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.77), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 15. Dezember 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 8. Dezember 2004 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 17. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,47 € jährlich.“
2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes 1 jährlich 0,77 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 16. Dezember 2009
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 30. August 2009

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 30. August 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. Seite 454/SGV. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. Seite 372), für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Gangelt, den 16. Dezember 2009
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter
gez. Dahlmanns

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- kostenlos durch Hauswurfsendung